

Förderaktion: Altstadt-Offensive Kapfenberg

Altstadt-Offensive Kapfenberg ist die Förderaktion für das Herz von Kapfenberg. Die Förderaktion ist bis 30.09.2025 befristet und richtet sich an Unternehmer:innen und Gründer:innen, die sich in der Kapfenberger Altstadtzone neu ansiedeln wollen, oder Projekte mit positiven Auswirkungen auf die Attraktivität, Aufenthaltsqualität und Belebung der Kapfenberger Altstadt umsetzen wollen. Gefördert werden Investitionen ins Anlagevermögen und Nebenkosten, Kosten im Zusammenhang mit Gründung oder Betriebsnachfolge, Kosten für Veranstaltungen und Marketingaktivitäten sowie Mietkosten im ersten Betriebsjahr.

Die Förderaktion beruht auf der Richtlinie für Wirtschafts- und Strukturförderungen Kapfenberg und stellt einen Teil des Förderprogramms „Wirtschaftsförderungen – Spezialprogramme“ dar. Aufgrund der gesteigerten Einheits-Fördersätze sind in dieser Förderaktion keine erhöhenden Kriterien möglich. Förderungen aus dieser Förderaktion sind mit EUR 20.000,00 gedeckelt.

Ziel der Förderaktion ist es, die Kapfenberger Altstadtzone nachhaltig zu beleben sowie bestehende und neue Gastronomie, Handel und Dienstleistungen in der Kapfenberger Altstadt wirkungsvoll zu unterstützen.

1. Grundlagen

Die Förderaktion Altstadt-Offensive Kapfenberg basiert auf der Richtlinie für Wirtschafts- und Strukturförderungen Kapfenberg in der geltenden Fassung vom 28.09.2023. Es gelten die in der Richtlinie ausgewiesenen Grundlagen und Rahmenbedingungen. Die Förderaktion leitet sich aus dem Förderungsprogramm „Wirtschaftsförderung - Spezialprogramme“, gemäß Abschnitt C der Richtlinie ab. Die Förderaktion wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Kapfenberg vom 14.12.2023, GZ GR004-1/20231214-19g beschlossen.

2. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Förderaktion Altstadt-Offensive Kapfenberg bezieht sich auf Projekte und Vorhaben aus dem unternehmerischen Bereich innerhalb der Kapfenberger Altstadt gemäß Fördergebietskarte im Anhang dieser Förderaktion. Die Förderaktion tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist bis 30.09.2025 gültig. In dieser Zeit umgesetzte Projekte können nach dem First-Come-First-Served-Prinzip eingereicht werden. Ist das Förderbudget für diese Förderaktion aufgebraucht, können keine weiteren Maßnahmen gefördert werden.

3. Förderungswerber:innen

Wer kann gefördert werden?

Förderbar sind Mikrounternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, die ihren Sitz bzw. eine Niederlassung in der Kapfenberger Altstadtzone haben und in Kapfenberg kommunalsteuerpflichtig sind oder ihren Sitz bzw. eine Niederlassung in der Kapfenberger Altstadtzone begründen wollen. In

Ausnahmefällen können auch nicht kommunalsteuerpflichtige, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gefördert werden.

Über die Förderaktion Altstadt-Offensive Kapfenberg können auch Unternehmen gefördert werden, die vor weniger als 5 Jahren eine Förderung im Rahmen von Ansiedeln & Wachsen in Kapfenberg in Anspruch genommen haben.

Wer kann nicht gefördert werden?

Nicht förderbar sind Betriebe die aufgrund ihrer Branche oder bestimmter negativer Geschäftspraktiken ausgeschlossen sind (siehe Richtlinie für Wirtschafts- und Strukturförderungen Kapfenberg, Abschnitt, III.).

Unternehmen der Nachtgastronomie und Kleingastronomie sowie Wahlärzt:innen (siehe Wirtschafts- und Strukturförderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Kapfenberg, Abschnitt A, III.) müssen nachweisen, dass eine positive Wirkung für die Stadtgemeinde Kapfenberg sowie ein nachhaltiger Bestand des Unternehmens erwartbar sind beziehungsweise eine konkrete Lücke in der ärztlichen Versorgung in Kapfenberg geschlossen wird. Die dafür erforderlichen Formulare sind der Antragsstellung beizulegen.

In dieser Förderaktion nicht förderbar sind Betriebe mit Sitz außerhalb der Fördergebietskarte „Altstadtzone Kapfenberg“ gemäß Anhang der Förderaktion.

4. Voraussetzungen und Rechtsanspruch

Das fragliche Projekt muss vollständig ausfinanziert sein und eine positive Auswirkung auf die Kapfenberger Altstadtzone erwarten lassen. Der / die Förderungswerber:in muss einen nachhaltigen Bestand am Standort Altstadt Kapfenberg erwarten lassen. Die Beurteilung obliegt der Stadtgemeinde Kapfenberg, Stabstelle Standortmanagement. Die dafür notwendigen Unterlagen können im Bedarfsfall durch die Förderstelle angefordert werden.

Förderungsansuchen werden in Abwägung des Nutzens für die Kapfenberger Altstadt und mit den verfügbaren Budgetmitteln bearbeitet und dem jeweils zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt. Für eine Förderung in der Förderaktion Altstadt-Offensive Kapfenberg besteht zu keiner Zeit ein Rechtsanspruch.

5. Förderbare Kosten

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen und Kosten im Zusammenhang mit der Ansiedelung in der Kapfenberger Altstadt gemäß Fördergebietskarte:

- ✓ **Kosten für Nettokaltmieten für Geschäftslokale** in den ersten zwölf Monaten ab Neuansiedelung in der Kapfenberger Altstadt, ausschließlich für Mikrounternehmen und kleine Unternehmen. Wenn zusätzlich zur Lage im Altstadt-Fördergebiet weitere, für die nachhaltige Entwicklung und Belebung der Kapfenberger Altstadt positive Beiträge

nachgewiesen werden, können in Ausnahmefällen auch mittlere Unternehmen für Mietenförderung in Frage kommen.

- ✓ **Kosten für die Ablöse von materiellen Einrichtungen, Geschäftsausstattungen und Betriebsanlagen**, wenn diese nicht bereits in den letzten 10 Jahren durch die Stadtgemeinde Kapfenberg gefördert wurden.
- ✓ **Kosten für die Sanierung, Einrichtung und Reparatur** von Geschäftslokalen und Außenanlagen.
- ✓ **Anschaffungskosten für Mobiliar** im Innen- und Außenbereich.
- ✓ **Kosten für Marketing-Einrichtungen** wie Scheibenbeklebungen, Beschilderungen und Werbeanlagen im Einklang mit dem Kapfenberger Ortsbildschutzkonzept.
- ✓ **Einmalige, nicht wiederkehrende Beratungskosten für Gründung, Betriebsnachfolge, Business-Plan oder geschäftsfeld-spezifische Beratungen** im maximalen Umfang eines Beratungstages (max. anrechenbare Kosten EUR 1.800,00).

Gefördert werden Investitionen und Kosten im Zusammenhang mit der Attraktivierung bestehender Geschäftsflächen und Außenanlagen:

- ✓ **Kosten für Sanierung, Einrichtung und Reparatur** von Geschäftsflächen und Außenanlagen.
- ✓ **Anschaffungskosten für Mobiliar** im Innen- und Außenbereich.
- ✓ **Kosten für Marketing-Einrichtungen** wie Scheibenbeklebungen, Beschilderungen und Werbeanlagen im Einklang mit dem Kapfenberger Ortsbildschutzkonzept.

Gefördert werden Kosten im Zusammenhang mit Aktivitäten zur Attraktivierung und Belebung der Kapfenberger Altstadt, sofern diese mit dem Stadtentwicklungskonzept, den Plänen zur Innenstadtentwicklung sowie dem Markenkonzept der Stadtgemeinde Kapfenberg einher gehen, vorab mit der Stadtgemeinde Kapfenberg, Stabstelle Standortmanagement abgestimmt und befürwortet sind:

- ✓ Kosten für neuartige **Marketing-Aktivitäten**.
- ✓ Kosten für neuartige **Veranstaltungen**.

Alle oben genannten Aktivitäten müssen in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Kapfenberg, Stabstelle Standortmanagement durchgeführt werden. **Ein Beratungsgespräch ist vor Projektbeginn verpflichtend notwendig.**

Bei allen Kostenpositionen muss ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit dem konkreten Förderprojekt bestehen. Die Kostenpositionen werden durch die Stadtgemeinde Kapfenberg geprüft, es gelten die in der Richtlinie für Wirtschafts- und Strukturförderungen Kapfenberg festgesetzten Kriterien und Nachweise.

Was wird nicht gefördert?

Förderbar sind ausschließlich Drittkosten außerhalb des eigenen Unternehmens oder Unternehmensverbundes. Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Förderaktion die folgenden Kosten nicht gefördert:

- **Planungs- und Beratungskosten** ohne entsprechende bauliche Umsetzung oder Realisierung.
- **GWG** unter EUR 350,00.
- **Reine Ersatzinvestitionen sowie Kosten für Reparatur, Sanierung oder Anschaffung von Betriebsausstattungen ohne Außenwirksamkeit**, z.B. neue Küchenausstattungen, neue Kaffeemaschine etc..
- **Personalkosten.**
- **Kosten für bereits etablierte Veranstaltungen oder Marketingaktivitäten.**
- **Reine Werbekosten** ohne abgestimmtes Gesamtkonzept, z.B. einzelne Inserate oder Plakate.
- **Verbrauchsgüter, Handelswaren und Betriebsmittel.**

6. Förderungshöhe

Wie berechnet sich die Förderung?

Für diese Förderaktion gelten die folgenden Fördersätze und Höchstsummen. Diese Förderaktion ist mit insgesamt EUR 20.000,00 gedeckelt.

Kosten	Fördersatz	Deckelung
Nettokaltmieten	50% für die ersten zwölf Monate (es gelten die Mietpreis-Höchstsätze gem. Richtlinie)	
Investitionskosten, Kosten für Ablösesummen, Sanierungs- und Anschaffungskosten	10%	EUR 20.000,00
Beratungskosten im Bereich Gründung, Betriebsnachfolge, Businessplan oder geschäftsfeld-spezifische Beratungskosten	25% (max. 1 Beratungstag, max. EUR 1.800,00 anrechenbare Kosten)	EUR 450,00
Kosten für Veranstaltungen und Marketingaktivitäten	10% nach Vorlage und Prüfung eines entsprechenden Konzeptes	EUR 1.500,00

Tabelle 1: Berechnung der Förderhöhe

Erhöhende Kriterien / Bonuspunkte

Für diese Förderaktion können keine erhöhenden Kriterien angewandt werden.

7. Förderungsmodalitäten

Wie wird gefördert?

Die Förderungsmittel werden durch die Stadtgemeinde Kapfenberg in Form von verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen vergeben. Je nach Art des Förderprojektes und Höhe der Förderungssumme kann der Abschluss eines gesonderten Fördervertrages verlangt werden und die Auszahlung in Teilsummen aufgeteilt werden.

Wann wird gefördert?

Der Förderungszeitraum beginnt mit 01.01.2024. Die Förderaktion gilt bis 30.09.2025. Förderungsansuchen müssen bis Ablauf dieser Frist bei der Stadtgemeinde Kapfenberg eingereicht werden. Die Förderung wird nach Abwicklung des Projektes sowie nach Nachweis notwendiger Kriterien ausbezahlt. Im Falle von Mietenförderungen werden die Förderungen jeweils nach Ablauf von sechs Monaten Mietdauer und nach Vorlage der notwendigen Zahlungsbelege ausbezahlt. Erhöhungen oder Senkungen der Miete nach Förderzusage können in der Förderhöhe nicht berücksichtigt werden.

Ablauf der Förderung

1. Vor Beginn des Förderprojekts ist zwingend ein schriftliches Vorab-Ansuchen an die Stadtgemeinde Kapfenberg, Stabstelle Standortmanagement unter Verwendung des entsprechenden Formulars einzureichen. Erst ab Zeitpunkt des Einlangens dieses Formulars können anfallende Kosten in der Förderung berücksichtigt werden.
2. Vor Beginn des Förderprojektes ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit der Stadtgemeinde Kapfenberg, Stabstelle Standortmanagement durchzuführen.
3. Nach Abschluss des Förderprojekts ist ein Förderansuchen unter Verwendung des entsprechenden Formulars an die Stadtgemeinde Kapfenberg, Stabstelle Standortmanagement zu übermitteln. Diesem Förderansuchen sind sämtliche Belege und Nachweise beizulegen. Die Belege und Nachweise sind im Informationsblatt angeführt.
4. Nach Prüfung durch die Stabstelle Standortmanagement wird das Förderansuchen zur Beschlussfassung dem jeweils zuständigen Gremialorgan (Stadtrat oder Gemeinderat) vorgelegt.
5. Eine zugesagte Förderung muss durch den / die Förderungswerber:in innerhalb von 12 Monaten nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremialorgan mittels Rücksendung einer signierten Gleichschrift in Anspruch genommen werden. Erst danach kann die Fördersumme ausbezahlt werden. Sollte die Förderung in diesem Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden, erlischt der Förderanspruch vollständig.

8. Kontakt

Stadtgemeinde Kapfenberg
Stabstelle Standortmanagement
Koloman-Wallisch-Platz 1, 8605 Kapfenberg
Tel: 03862/22501-2043
standortmanagement@kapfenberg.gv.at
www.kapfenberg.gv.at

9. Anhang

